



Brüssel, den 26.5.2016
COM(2016) 286 final

2016/0150 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei vertreten werden soll

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt für die Einsetzung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei innerhalb des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA), das am 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits unterzeichnet wurde. Das Abkommen wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.

Landwirtschaft und Fischerei sind ein wichtiger Bereich des Abkommens, und nach Artikel 230 Absatz 4 des WPA CARIFORUM-EU können Sonderausschüsse gebildet werden, um Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens effizienter zu regeln. Diesem Sonderausschuss für Landwirtschaft und Fischerei werden Vertreter der Europäischen Kommission einerseits und Vertreter der CARIFORUM-Direktorium und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM andererseits angehören.

Der Sonderausschuss muss durch einen Beschluss des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU eingesetzt werden (dieser setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf der Ebene hoher Beamter zusammen). Dazu ist dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates der Entwurf eines Beschlusses als Anhang beigefügt, auf den sich die Vertragsparteien auf der fünften Jahrestagung des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU am 14. Juli 2015 in Guyana einigten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das WPA CARIFORUM-EU enthält ein spezielles Kapitel zur Fragen der Landwirtschaft und Fischerei.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Einsetzung dieses Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei ist folgerichtig wenn man die Schlussfolgerung der letzten beiden Jahrestagungen des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU berücksichtigt, die 2014 in Brüssel bzw. 2015 in Guyana stattfanden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Beschluss des Rates ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik als ausschließliche Zuständigkeit der Union definiert.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist notwendig, um einen Sonderausschuss zu bilden, wie in Artikel 230 Absatz 4 des WPA CARIFORUM-EU und in der Geschäftsordnung des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU festgelegt.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation von Interessenträgern**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Sonderausschuss für Landwirtschaft und Fischerei unterliegt nicht den REFIT-Verfahren; er verursacht für die Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Einsetzung dieses Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diesem Sonderausschuss für Landwirtschaft und Fischerei werden Vertreter der Europäischen Kommission einerseits und Vertreter der CARIFORUM-Direktion und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM andererseits angehören.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Sonderausschuss für Landwirtschaft und Fischerei wird alle Aspekte in Kapitel 5 („Landwirtschaft und Fischerei“) Titel I Teil II des CARIFORUM-EU WPA überprüfen

sowie alle anderen Aspekte des Abkommens im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Fischerei.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei vertreten werden soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. Oktober 2008 unterzeichnet und wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.
- 2) Nach Artikel 230 Absatz 4 des Abkommens kann der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU Sonderausschüsse einsetzen und beaufsichtigen, die sich mit Fragen befassen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
- 3) Damit die in Artikel 37 des Abkommens festgelegten Ziele erreicht werden, sollte ein Sonderausschuss für Landwirtschaft und Fischerei eingesetzt werden, um Fragen in diesen Bereichen effizienter zu behandeln, wie auf früheren Tagungen des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU vereinbart.
- 4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union innerhalb des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei vertreten werden soll.
- 5) Daher sollte der von der Union im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

¹ ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union innerhalb des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Landwirtschaft und Fischerei vertreten werden soll, basiert auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU.

Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs können von den Vertretern der Union im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*